



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben der Samson AG

### Errichtung und Betrieb einer Galvanik

Die Samson AG beabsichtigt die Errichtung einer Galvanik nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Das Vorhaben soll in der Kettelerstraße 99, 63075 Offenbach realisiert werden. Der Standort befindet sich in einem Industriegebiet innerhalb des „Innovationscampus (ehem. Farbwerke)“.

Gemarkung: Offenbach,

Flur: 23,

Flurstück: 307/86.



Bekanntmachung des Vorhabens zur Errichtung und Betrieb einer Galvanik  
der Samson AG

---

Für die Errichtung des Antragsgegenstandes einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8 a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Prüfung gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV hat ergeben, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

**vom 24. Juni 2024 (erster Tag) bis 23. Juli 2024 (letzter Tag)**

beim Regierungspräsidium Darmstadt,  
Abteilung Umwelt Frankfurt,  
Gutleutstraße 114,  
Auslegungsraum 6. OG, Zimmer 6.6.13  
60327 Frankfurt am Main  
Tel. 069/2714-5993, zur Nachfrage nach den Dienststunden aus und können dort nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Auch liegen die Unterlagen bei der Stadt Offenbach  
Hauptamt, Rathaus,  
Berliner Str. 100  
OG 15, (Auslageraum)  
63065 Offenbach am Main  
aus. Auslegung während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags 8.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie mittwochs 13.00 Uhr - 16.00 Uhr); es ist keine Terminvereinbarung nötig.

Innerhalb der Zeit

**vom 24. Juli 2024 (erster Tag) bis 23. August 2024 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: Immi-Geschaefstelle-F@rpda.hessen.de) erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bekanntmachung des Vorhabens zur Errichtung und Betrieb einer Galvanik  
der Samson AG

---

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Datum: Mittwoch, 9. Oktober 2024**

**Uhrzeit: 10:00 Uhr**

**Ort: Behördenzentrum Frankfurt am Main  
Gebäude/Bauteil A 2 - Arbeitsgerichte -  
(Eingang WEST gegenüber Finanzamt III (roter Briefkasten) AUDIMAX)  
Räume U1.50 a-c im Untergeschoss 1  
Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt am Main**

Die Erörterung kann am 10. Oktober 2024 um 10:00 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, den 3. Juni 2024